

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

72. Stück, 26.11.1921

# Gesehblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 26. Nov. 1921.) 72. Stück.

### Inhalt:

Nr. 137. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. November 1921, betreffend Änderung der Überförungsordnung für die Amtsverbände Zever und Rüstingen.

### Nr. 137.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Überförungsordnung für die Amtsverbände Zever und Rüstingen.

Oldenburg, den 17. November 1921.

Nach Anhörung des Amtrates des Amtsverbandes Zever und des Gesamtstadtrats der Stadt Rüstingen wird die für die Amtsverbandsbezirke Zever und Rüstingen erlassene Überförungsordnung vom 24. März 1903 mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung aufgehoben und mit dem gleichen Tage durch die nachfolgend zur öffentlichen Kunde gebrachte Überförungsordnung ersetzt.

Oldenburg, den 17. November 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Brand.



## Eberkörungsordnung

für die  
**Amtsverbände Jever und Rüstringen.**

### Artikel 1.

Die Amtsverbandsbezirke Jever — mit Ausnahme der Insel Wangerooge — und Rüstringen bilden einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

### Artikel 2.

§ 1. Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung über Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Jever zu. Die Aufsicht wird vom Ministerium des Innern geführt.

§ 2. Die Körung der Eber wird der jeveländischen Schweinezuchtgenossenschaft in Jever übertragen.

### Artikel 3.

Die der jeveländischen Schweinezuchtgenossenschaft nach dem Eberkörungs-Gesetz, der Eberkörungs-Ordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben werden von der Verbandskommission und von der Körungskommission wahrgenommen.

### Artikel 4.

#### Die Verbandskommission.

§ 1. Die Aufgaben der Verbandskommission werden vom Vorstand der Schweinezucht-Genossenschaft wahrgenommen. Die Verbandskommission besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Obmann, seinem Stellvertreter und drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Obmann, sein Stellvertreter, die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte Jever auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienst-





führung mittels Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet. Ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 2. Die ordnungsmäßig berufene Verbandskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Stimme enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

§ 3. Die Verbandskommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitz des Amtes Sever wenigstens einmal im Jahre. Auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder der Verbandskommission muß eine außerordentliche Versammlung berufen werden. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* für unentschuldigtes Ausbleiben der Mitglieder. Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so ist bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* sein Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte Sever der Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Kasse des Amtsverbandes Sever.

§ 4. Die Aufgaben der Verbandskommission sind:

- a) Auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte Sever zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) die dem Verbande überwiesenen Prämien nach den zu erlassenden Bestimmungen zu verteilen.
- c) Die Verbandskommission ist gleichzeitig Revisionskommission für die Vornahme von Revisionsförungen.





## Artikel 5.

## Die Rörungskommission.

§ 1. Der Verbandsbezirk wird in Rörbezirke eingeteilt. Über die Einteilung beschließt die Mitgliederversammlung der Schweinezucht-Genossenschaft. Die Einteilung bedarf der Zustimmung des Amtes Sever. Für jeden Rörbezirk ist eine Rörungskommission zu bilden, bestehend aus dem Obmann der Verbandskommission, dem zweiten ständigen Mitgliede und einem dritten Mitgliede. Die Mitglieder der Rörungskommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für das zweite ständige Mitglied und für das dritte Mitglied sind Ersatzmänner zu wählen. Die Mitglieder und ihre Ersatzmänner werden vom Amte Sever auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittels Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet. Ihre Namen werden vom Amte Sever öffentlich bekannt gemacht.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung und führt Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförung unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt Sever. Bei Verhinderung wird der Obmann durch das zweite ständige Mitglied der Rörungskommission vertreten.

Die Ladungen geschehen durch Vermittlung der Gemeindevorsteher oder durch die Post. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmann den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Ersatzmann noch geladen werden kann. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes und dessen Ersatzmannes oder wenn der Obmann oder das zweite ständige Mitglied verhindert sind, können durch den Obmann, bei seiner Ver-



hinderung durch das zweite ständige Mitglied, die Mitglieder oder Ersatzmänner der Rörungskommission aus einem anderen Rörbezirk aushilfsweise zur Vertretung herangezogen werden.

#### Artikel 6.

Es dürfen nur solche Eber angeführt werden, welche dem Zuchtziel der jeveländischen Schweinezucht-Genossenschaft entsprechen und mindestens 6 Monate alt sind.

Die Rörungskommission ist befugt, Eber, welche in das Zuchtbuch der jeveländischen Schweinezucht-Genossenschaft nicht aufgenommen sind oder nicht aufgenommen werden können, aus diesem Grunde abzuführen.

#### Artikel 7.

§ 1. Die Hauptföderung geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Oktober, und zwar für jeden Rörbezirk an einem oder mehreren passend gelegenen Orten.

Den einzelnen Eberbesitzern bleibt bei der Vorführung ihrer Eber die Auswahl eines dieser Orte überlassen.

§ 2. Bei der Hauptföderung sind der Rörungskommission alle der Rörung unterworfenen Eber des Verbandsbezirks vorzuführen.

§ 3. Zu Nachföörungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföderung nicht vorgeführt werden konnten.

§ 4. Die Verbandskommission hat zu beschließen, ob durch die Rörungskommission bei den Rörungen diejenigen angeführten Eber zu bezeichnen sind, welche zur Bewerbung um Prämien zugelassen sind. In diesem Falle dürfen nur die von der Rörungskommission bezeichneten Eber bei der Prämiiierung vorgeführt werden.

Die Prämiiierung erfolgt für den ganzen Verbandsbezirk in Sever.





## Artikel 8.

§ 1. Die Zeit und die Orte der Hauptföhrung und die etwaigen regelmäÙigen Nachföhrungen werden vom Amte Zeber auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§ 2. AuÙerordentliche Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaÙt werden.

§ 3. Für jeden bei der Hauptföhrung oder Nachföhrung erstmalig angeföhrten Eber ist von dem Besizer eine Gebühr von 10 *M* zur Kasse des Amtsverbandes Zeber zu bezahlen. Erfolgt die Anföhrung in einem vom Obmanne angelegten auÙerordentlichen Nachföhrungstermin, so ist auÙerdem eine Zuschlagsgebühr von 20 *M* zu bezahlen. Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die auÙerordentliche Nachföhrung zu einer Abföhrung des Ebers föhren sollte.

§ 4. Jährlich nach Beendigung der Föhrungen wird vom Amt Zeber nach Ausweis der vom Obmann eingesandten, über die Föhrungen aufgenommenen Protokolle ein Verzeichnis der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und das Verzeichnis vom Amtsvorstande des Amtsverbandes Zeber dem Amtsverbands-Rechnungsföhrer zur Hebung zugefertigt.

§ 5. Mit Genehmigung des Amtes Zeber kann die Verbandskommission bestimmen, daÙ die Föhrgebühren sofort bei der Föhrung von der Schweinezucht-Genossenschaft gehoben werden.

## Artikel 9.

§ 1. Für jeden angeföhrten Eber wird dem Besizer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Föhrungskommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Föhrungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.





§ 2. Jeder angeführte Eber ist in der Weise zu zeichnen, daß am rechten Ohr mittels einer Tätowierzange ein großes, etwa 2 $\frac{1}{2}$  cm hohes, lateinisches „D“ und rechts daneben in etwa 1 $\frac{1}{2}$  cm Höhe in arabischer Ziffer die Nummer „4“ angebracht wird. Der Schweinezucht-Genossenschaft ist freigestellt, außerdem die Tiere mit der Zuchtbuch-Nummer und dem Zeichen „S. S.“ zu kennzeichnen.

#### Artikel 10.

§ 1. Wird ein Eber von der Rörungskommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeföhrt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsförderung zu verlangen. Der Antrag auf eine Revisionsförderung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 50 *M* beim Obmann zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Obmann mit kurzer Frist. Läßt er auch diese Frist unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsförderung verlustig.

§ 2. Die Revisionsförderung wird durch die Verbandskommission vorgenommen. Die Berufung der Verbandskommission erfolgt durch den Obmann.

§ 3. Wird der Eber bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer unter Rückzahlung der hinterlegten Summe den von allen Mitgliedern der Kommission unterschriebenen Zulassungsschein. Wird der Eber abgeföhrt, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes Sever abgeliefert.

#### Artikel 11.

Das Ergebnis der Rörungen wird vom Amt Sever öffentlich bekannt gemacht.





## Artikel 12.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 20 *M* betragen.

## Artikel 13.

§ 1. Die Kosten der Vornahme der Eberföhrung trägt die Schweinezuchtgenossenschaft.

§ 2. Die K6rgeb6hren und die wegen 6bertretung des Eberf6hrungs-Gesetzes, der Eberf6hrungs-Ordnung bezw. der zur Ausf6hrung derselben getroffenen Vorschriften verwirkten, in die Amtsverbandskasse fließenden Geldstrafen sind allj6hrlich an die Schweinezucht-Genossenschaft abzuf6hren zur Deckung der durch die Eberf6hrung erwachsenden Gesch6ftskosten sowie zur Verwendung f6r Eberpr6mien. Der Schweinezuchtgenossenschaft werden ferner die f6r eine Eberpr6miiierung von den Amtsverb6nden Sever und R6stlingen bewilligten Mittel und die zu diesen Pr6mien vom Staat oder von sonstigen Stellen zur Verf6gung gestellten Zusch6sse zur Verwendung 6berwiesen.

§ 3. 6ber die Verwendung der Mittel hat die jeverl6ndische Schweinezucht-Genossenschaft allj6hrlich dem Amte Sever eine genaue Nachweisung einzureichen. Die Verwendung f6r andere Zwecke, als wof6r die Mittel bestimmt sind, ist unzul6ssig.

## Artikel 14.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Eberf6hrung zu erfolgen haben, bestimmt das Amt Sever nach Beratung mit der Verbandskommission.

